

VERBAND DER SCHWEIZER JOURNALISTEN
 FÉDÉRATION SUISSE DES JOURNALISTES
 FEDERAZIONE SVIZZERA GIORNALISTI

Bern und Schaffhausen, den 31.1.1983
 CSH/sl

ZENTRALVORSTAND
 COMITE CENTRAL
 COMITATO CENTRALE

POSTFACH NR. 2471
 3001 BERN
 POSTCHECKKONTO 30-9316 BERN
 TELEPHON 22 61 31

EVED/GS Radio- und Fernsehdienst	
1. FEB. 1983	
Reg. Nr.	
Chef	
Stell.	
Mth	
Hn	
Sekr.	
Ve	X
JCS	
CO	

Einschreiben

Herrn Bundesrat
 Dr. L. Schlumpf
 Eidg. Verkehrs- und
 schäfts-Departement
 Bundeshaus

3003 B e r n

Eidgenössisches Dep. Generalsekretaria	
1. FEB. 1983	
Reg. Nr.	
Eingeliefert	

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Der Verband der Schweizer Journalisten beehrt sich, Ihnen eine Stellungnahme zu den lokalen Rundfunkversuchen innerhalb der mit Schreiben vom 22. Dezember 1982 auf den 31. Januar 1983 erstreckten Frist einzureichen.

I. Vorbemerkung

Der Verband der Schweizer Journalisten verzichtet darauf, sich zu den einzelnen Gesuchen vernehmen zu lassen. Er beschränkt sich auf eine Beurteilung dieser Gesuche in ihrer Gesamtheit.

Bereits in seiner Vernehmlassung vom 15. Dezember 1981 zum Entwurf einer Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche hat unser Verband darauf hingewiesen, dass die RVO zu wenig präzise und sorgfältig ausgearbeitet worden sei und deshalb entscheidende Mängel aufweise. Die vorliegende Stellungnahme kann sich deshalb nicht auf eine Beurteilung der Gesuche im Lichte nur der RVO beschränken, sondern sie muss die Gesuche auch an denjenigen Kriterien messen, die in der RVO nach Ansicht des VSJ hätten enthalten sein müssen.

II. Beurteilungskriterien

Nach Ansicht des Verbandes der Schweizer Journalisten sind

für die Erteilung von Konzessionen die Art.3, 4 Abs.3 und 8 von zentraler Bedeutung für die Selektion unter den 269 eingereichten Gesuchen.

Der Bundesrat hat verlauten lassen, er wolle etwas über 20 Konzessionen erteilen.

Durch eine strenge Selektion der eingereichten Gesuche insbesondere nach den oben zitierten Bestimmungen wird bereits eine Grosszahl der eingereichten Gesuche eliminiert werden. Bei der Erteilung von Versuchserlaubnissen wird dann naturgemäss Art.10 RVO eine Schlüsselstellung einnehmen. Ueber die nach Abs.2 von Art.10 zulässigen Auflagen wird es möglich sein, verschiedene Mängel der RVO zu korrigieren.

1. Versuchscharakter

Art.1 RVO hält als Zweck der Verordnung fest, zur Vorbereitung der künftigen Gesetzgebung über lokalen Rundfunk einige lokale Rundfunk-Versuche für begrenzte Zeit zu ermöglichen. Insbesondere weil die RVO die Frage der Entschädigung bei Abbruch oder Ende des Rundfunkversuches nicht oder nur ungenügend regelt, ist darauf zu achten, dass nur solche Gesuche bewilligt werden, die wirklich Versuchscharakter aufweisen. Je höher die voraussichtlichen Investitionskosten und je höher die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten einer geplanten Rundfunkstation sind, desto weniger kann der Versuchscharakter gewährleistet werden. So ist es beispielsweise schwer ersichtlich, weshalb ein Gesuchssteller, der ca 2 Millionen Franken Investitionskosten und jährliche Betriebskosten von ca 4 Millionen Franken budgetiert, solche Beträge einzusetzen gewillt ist, wenn er nicht fest damit rechnet, dass durch die mit einer ihm auf 5 Jahre erteilten Versuchserlaubnis entstehenden Sachzwänge eine Weiterführung des Lokalsenders praejudiziert wird. Es ist im übrigen eine Erfahrungstatsache, dass nicht derart hohe Mittel für ein Projekt eingesetzt werden, mit dem nicht zumindest langfristig

die Erzielung von Gewinn beabsichtigt ist (Art.7d RVO).

Ebenfalls eine besonders kritische Ueberprüfung hinsichtlich des Versuchscharakters erfordern jene Gesuche für eine Lokalrundfunkstation, welche die Gefahr des Monopols innerhalb einer lokalen Medienstruktur vergrössern bzw. zementieren. Diese Gefahr besteht im besonderen, wenn die Trägerschaft eines Lokalradiosenders durch örtliche Verleger derart dominiert wird, dass sich kein freier publizistischer und journalistischer Wettbewerb als Garant für die Meinungsvielfalt entwickeln kann.

Um einen möglichst hohen Nutzen aus der RVO-Versuchsphase zu ziehen, erscheint es als wichtig, im Hinblick auf die Auswertung des Versuchs auf eine möglichst grosse Verschiedenheit der zu bewilligenden Gesuche zu achten.

Ausserdem ist es für die Auswertung der Versuchsphase dienlich, wenn nur Gesuche bewilligt werden, hinter welchen eine breit abgestützte und transparente Trägerschaft steht.

2. Lokaler Charakter

Laut Art.4 Abs.3 RVO gilt ein Rundfunkprogramm als lokal, wenn Sendeinhalt und Organisation des Veranstalters auf ein ausdehnungsmässig beschränktes, kulturell, politisch, geographisch oder wirtschaftlich einheitliches Versorgungsgebiet ausgerichtet sind. Diese Bestimmung ist für die Erteilung von Versuchserlaubnissen inhaltsmässig von grösster Bedeutung. Sie besagt, dass nur Gesuche bewilligt werden sollen, deren Rundfunkprogramme lokal ausgerichtet sind.

Es ist bedauerlich, dass der Begriff der lokalen Ausrichtung bzw. des Lokalbezugs in der Verordnung nicht näher konkretisiert wird, denn nach Durchsicht der eingereichten Gesuche lässt sich unschwer feststellen, dass der Lokalbezug der meisten Gesuche auf sehr wackeligen Füßen

steht.

Es ist festzuhalten, dass die gemäss RVO erforderliche lokale Ausrichtung sich nicht nur auf ein geographisch beschränktes Ausstrahlungsgebiet beziehen kann (technischer Aspekt), sondern dass vor allem programmässig ein enger Lokalbezug notwendig ist.

Dieser enge Lokalbezug ist zum vornherein nicht gegeben bei Gesuchen, deren "3.-Programm-Charakter" deutlich erkennbar ist. Zahlreiche Gesuche weisen alle Züge eines (kommerziellen) Unterhaltungsprogramms auf, das vor allem viel Musik bringen soll. Hinter diesen Gesuchen ist die Absicht erkennbar, durch hohe Zuhörerzahlen werbeattractive Kommerzsender einzuführen. Durch Einschaltung von Lokalnachrichten soll überdeckt werden, dass es hier programmässig gar nicht um Lokalsender geht. Durch das Kriterium des Lokalbezugs werden insbesondere die meisten Gesuche für eine Station mit 24-Std-Betrieb von der Erteilung einer Sendeerlaubnis ausgeschlossen.

Ausgeschlossen werden aber auch Gesuche, die explizit einen sogenannten "full-service" anbieten.

Der Bundesrat muss sich schon jetzt bewusst sein, dass von derartigen Stationen Druck auf Aufhebung oder Lockerung der Werbebeschränkungen zu erwarten ist.

Bei Gesuchen, deren Programm auf ein ganz bestimmtes Themengebiet ausgerichtet ist, muss besonders auf die Wahrung des lokalen Charakters geachtet werden.

3. Besondere Rundfunkdienste

Eine besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die besonderen Rundfunkdienste, die nach RVO Art.4 Abs.2 als lokal gelten, wenn sie in einem Gebiet verbreitet werden, dessen Ausdehnung höchstens 20 km beträgt. Diese Bestimmung ist eine klare gesetzgeberische Fehlleistung, deren

Folgen im Rahmen der Zwecksetzung der RVO geradezu grotesk wären, wenn sie nicht durch Interpretation der RVO konkretisiert würde. Erste Auswirkung dieser Fehlleistung ist, dass von 55 eingereichten Gesuchen 51 reine Pay-TV-Stationen betreffen, die stereotyp das gleiche Programm ausstrahlen (Unterhaltungsprogramm, welches sich aus Spielfilmen, Unterhaltungsshows, Musikdarbietungen und Sportübertragungen zusammensetzt) und dieselben Versuchsziele verfolgen wollen, die rein kommerziellen Absichten dienen (Bedürfnisabklärung für ein die regulären Fernsehprogramme ergänzendes Unterhaltungsprogramm im Versorgungsgebiet und die Schaffung und Erprobung eines organisatorisch, wirtschaftlich und technisch tragfähigen Konzeptes für den Betrieb des Abonnementsfernsehprogrammes). Laut Art.4 Abs.2 der RVO gelten als besondere Rundfunkdienste Darbietungen und Informationen, die nicht alle Merkmale eines Programmes aufweisen. Wollte man die speziellen Programme dieser Dienste generell vom Erfordernis des inhaltlichen Lokalbezugs ausnehmen, so hiesse das, in die RVO einen Fremdkörper hineintragen, der mit der Zwecksetzung der Verordnung nichts zu tun hat. Die teleologische und systematische Auslegung von Art.4 RVO führt deshalb zwangsläufig zum Schluss, dass auch besondere Rundfunkdienste inhaltlich einen Lokalbezug aufweisen müssen. Unter diesem Aspekt fallen zum vornherein praktisch alle eingereichten Gesuche für eine Versuchserlaubnis ausser Betracht. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Gesuche für besondere Rundfunkdienste der RVO offensichtlich in einem weiteren Punkt widersprechen: Wer ein Unterhaltungsprogramm an Abonnenten verkauft, strebt einen Gewinn an.

Der VSJ beanstandet im übrigen, dass der Bundesrat schon vor Inkrafttreten der RVO Pay-TV-Versuche bewilligt hat.

4. Professionelle, journalistische Produkte

Bereits in seiner Vernehmlassung vom 15. Dezember 1981 hat der Verband der Schweizer Journalisten die Aufnahme einer

Bestimmung in die RVO angeregt, wonach der Lokalradio-Betreiber garantieren müsse, dass seine Sendungen professionell gemachte, journalistische Produkte seien. Leider trägt die RVO diesem Vorschlag nicht Rechnung. Unser Verband ist jedoch der Ansicht, dass innerhalb der nach Massgabe von Art.10 Abs.2 RVO zulässigen Auflagen den Veranstaltern eine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden kann. Der Vorsteher des EVED hat in seinem an den VSJ gerichteten Schreiben vom 4. Oktober 1982 ausgeführt, die Aufzählung der Auflagen im Art.10 RVO sei nicht abschliessend. Es sei jedoch nötig, dass eine Auflage, die wie im vorliegenden Fall nicht durch einen ausdrücklichen Rechtssatz gedeckt sei, sich aus dem mit dem Erlass erfolgten Zweck ergebe und verhältnismässig sei. Gerade die in Art.23 Abs.1 und 2 RVO enthaltenen Grundsätze der Berichterstattung setzen voraus, dass die Lokalrundfunk-Stationen ihre Programme von Berufsleuten machen lassen. Angesichts des Umstandes, dass mit der RVO die Ausstrahlung journalistischer Sendungen ermöglicht werden soll, erscheint die Verhältnismässigkeit einer Auflage professionell gemachter, journalistischer Produkte ohne Zweifel als gegeben.

Nach Ansicht des VSJ ist von vornherein solchen Gesuchen nicht zu entsprechen, die vorsehen, die gesamte Sendezeit des Senders oder zumindest einen Teil davon an medienfremde Interessenten zu vermieten.

5. Redaktionelle Unabhängigkeit

Auch auf diesen Aspekt hat der VSJ in seiner Vernehmlassung vom 15. Dezember 1981 hingewiesen und die Einführung einer Bestimmung angeregt, wonach die redaktionelle Unabhängigkeit gewährleistet werden müsse. Eine solche Bestimmung hätte sich um so mehr aufgedrängt, als die potentiellen Lokalrundfunk-Veranstalter bislang nicht verbandsmässig organisiert sind (der Schweizerische Verband der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, dem eine beträchtliche Zahl

potentieller Veranstalter angehören, erachtet sich vorläufig gemäss Verbandsstatuten für Vertragsverhandlungen in bezug auf elektronische Medien als unzuständig) und es deshalb nicht möglich ist, bis zur Inbetriebnahme der ersten Lokalsender in gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen die Unabhängigkeit der Redaktionen abzusichern, wie dies im Bereich der Presse durch die beiden Kollektivverträge des VSJ mit SZV und URJ geschehen ist.

Der VSJ stellt mit Bedauern fest, dass die RVO keine einzige Bestimmung über die redaktionelle Unabhängigkeit enthält und dass dementsprechend in den Gesuchen keine Angaben über die beabsichtigten Massnahmen zur Gewährleistung der inneren Freiheit der Redaktionen enthalten sind.

Die grundlegende Bedeutung der inneren Medienfreiheit ist in der Schweiz erkannt worden. Die Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption hat die Bedeutung der inneren Freiheit so hoch eingestuft, dass sie deren Verankerung im Gesetz vorschlägt. Wie oben ausgeführt, wird bei den lokalen Rundfunkversuchen weder durch einen gesetzgeberischen Erlass noch durch gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarungen die redaktionelle Unabhängigkeit gesichert. Wenn der Bundesrat diesen schwerwiegenden Mangel nicht durch entsprechende Auflagen korrigiert, dann sind flagrante Eingriffe in die Unabhängigkeit der Redaktionen zu befürchten. Dies könnte nicht zuletzt auch nachhaltige negative Auswirkungen auf die übrigen Medienunternehmen haben.

6. Arbeitsbedingungen

Der VSJ hat in seinem an das EVED gerichteten Schreiben vom 29. Juni 1982 das Begehren gestellt, es seien nur solchen Gesuchstellern Sendeerlaubnisse zu erteilen, die sich verpflichteten, ihre Mitarbeiter zu Bedingungen anzustellen, die den im Medienwesen bestehenden Gesamtarbeitsverträgen (Hausverträge der SRG, KV '79 zwischen SZV und VSJ, Convention collective romande entre URJ et FSJ) entsprechen.

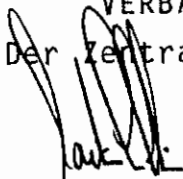
Der Vorsteher des EVED hat mit Schreiben vom 4. Oktober 1982 geantwortet, die RVO biete weder vom Wortlaut noch vom Zweck her eine genügende rechtliche Grundlage, um Veranstaltern eine derartige Auflage vorzuschreiben. Der Bundesrat werde aber bestrebt sein, offensichtlichen Missbräuchen zu begegnen.


Aufgrund der in den eingereichten Gesuchen enthaltenen Angaben ist es praktisch ein Ding der Unmöglichkeit, in der oben erwähnten Hinsicht offensichtlich missbräuchliche Gesuche zu eruieren. Unter diesen Umständen muss sich der VSJ auf die Empfehlung beschränken, keine Versuchserlaubnisse an Veranstalter zu erteilen, die ein ungünstiges Verhältnis zwischen Mitarbeiterzahl und Betriebskosten aufweisen.

Wir möchten nicht unterlassen, den Bundesrat auf die grosse Verantwortung hinzuweisen, die er gerade in diesem Punkt bei der Konzessionserteilung eingeht. Denn es handelt sich um nichts weniger als die Erschliessung eines Arbeitsmarktes, dem die durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände vermittelte Ordnungsstruktur völlig abgeht.

Wir versichern Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, unserer vollkommenen Hochachtung.

VERBAND DER SCHWEIZER JOURNALISTEN
Der Zentralpräsident Der Zentralsekretär


M. Edlin


C.S. Haenni, Fürsprecher